

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 35 = 48, 1914, S. 320 - 321

Eisele, Fr.: Septemvitalia iudicia

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Miszellen.

---

[**Septemvitalia iudicia.**] Nach dem index Florentinus gehörte zu den bei der Komposition der Digesten benützten Schriften auch ein liber singularis de septemviralibus iudiciis von Paulus, und diese Schrift findet sich in der Inskription dreier Fragmente des Titels de inofficioso testamento: 7, 28, 31. Hierzu hat Haloander die in der Tat sehr naheliegende Konjektur aufgestellt: de centumviralibus iudiciis. Mommsen in seiner großen Digestenausgabe bemerkt zu der Inskription der zitierten l. 7: „sic infra quoque est l. 28. 31 et in indice auctorum: fuitne de centumviralibus (Hal.)?“ und auch im index Florentinus ist in dieser Ausgabe hinter das Wort centumviralibus in der adnotatio critica ein Fragezeichen gesetzt. Dagegen in der kleineren Digestenausgabe (auch in der von P. Krüger besorgten von 1908) ist bei den drei oben verzeichneten Fragmenten zu der Inskription einfach notiert: de centumviralibus Hal. ohne Fragezeichen, was doch wohl so zu verstehen ist, daß der Herausgeber sich dieser Konjektur anschließt; daß dies wirklich der Fall ist, wird dadurch außer Zweifel gesetzt, daß in dem index auctorum bei dem liber singularis de septemviralibus iudiciis als textkritische Anmerkung einfach steht: de centumviralibus scr. Ganz ebenso, wie die kleinere Mommsensche Digestenausgabe, verhält sich in diesem Punkt die Mailänder Oktavausgabe der Digesten vom Jahr 1908.

Bei der trümmerhaften Überlieferung des klassischen römischen Rechts ist es dringend geboten, auch die kleinsten Spuren zu beachten, und sie, wenn man auch augenblicklich nichts damit anzufangen weiß, wenigstens einem künftigen Verständnis zu erhalten; hier stehen wir vor der wenig erfreulichen Erscheinung, daß man sich bemüht, eine solche Spur zu beseitigen.

In meiner Abhandlung über die querela inofficiosi (in dieser Zeitschrift Bd. 15 S. 283f.) habe ich die iudicia septemvitalia in Verbindung gebracht mit der Kognitionsquerel, deren Aufdeckung den Hauptinhalt jener Abhandlung bildet. Seckel hält in Heumanns Handwörterbuch s. v. septemviralis diese Hypothese für wahrscheinlich, auf alle Fälle aber das Wort septemviralibus für echt. Dagegen meint Girard, der sich übrigens zu den Resultaten meiner Abhandlung im allgemeinen nicht ablehnend verhält, in seinem manuel élémentaire



(5. Aufl.) p. 863 Note 2: „il y a plus probablement là une corruption de centumviralibus“; er zitiert dabei nur die drei Digestenfragmente, in deren Inskription das Wort begegnet. Demgegenüber möchte ich, da die kurzen hierauf bezüglichen Bemerkungen in der zitierten Abhandlung S. 284 vergeblich gewesen sind, dartun, daß die Haloandersche Konjektur zu verwerfen ist, ganz gleichviel, ob man die Beziehung, die ich den septemvitalia iudicia zur Kognitionsquerel gegeben habe, annimmt oder nicht; sie ist zu verwerfen aus rein textkritischen Gründen.

Der Tatbestand ist dieser: In allen 4 Stellen ist die handschriftliche Überlieferung dieselbe, und die Handschrift, die in erster Linie in Betracht kommt, der codex Florentinus, ist eine anerkannt gute; eine abweichende Lesart in einer andern Handschrift findet sich übrigens gar nicht vor. Daraus ergibt sich nach unbestrittenen textkritischen Grundsätzen, daß man diese handschriftliche Überlieferung zu respektieren hat, es wäre denn, daß zwingende Gründe vorliegen für die Annahme, daß der überlieferte Text nicht richtig sein kann. Nun handeln die drei Fragmente mit der angezweifelte Inskription von querela inofficiosi, und wir wissen, daß das Centumviralgericht über lieblose Testamente judiziert hat. Ist das ein genügender Grund zu der Annahme, die Inskription de septemviralibus iudiciis könne unmöglich richtig sein? Ganz sicherlich nicht! Ein solches Urteil wäre erst dann gerechtfertigt, wenn wir sicher wüßten, daß in klassischer Zeit nur das Centumviralgericht über lieblose Testamente geurteilt hat. Das wissen wir aber nicht. Wir wissen es nicht nur nicht, sondern es sprechen sehr erhebliche, u. E. zwingende Gründe dafür, daß neben den Centumvirn noch ein anderes Gericht nötig war, um den Anforderungen, welche im Anschluß an die Änderungen im Erbrecht in bezug auf den Schutz gegen lieblose Testamente zu stellen waren, gerecht zu werden.<sup>1)</sup>

Wir sind der Meinung, daß hiermit die Sache erledigt sei, und daß Mommsen recht hatte, als er der Konjektur Haloanders ein Fragezeichen hinzufügte. Wir wollen jetzt aber noch überlegen, ob und wie man es etwa plausibel machen kann, daß aus centumviralibus, welches im Text gestanden haben soll, septemviralibus geworden sei.

Die Änderung könnte mit Bewußtsein und Absicht vorgenommen sein, im Sinn einer Korrektur einer vermeintlich falschen Lesung in der Vorlage des Florentinus oder einer älteren Handschrift. Wie in aller Welt hätte aber der Korrektor dazu kommen sollen, ein ihm vorliegendes centumviralibus für falsch zu halten? „Weit eher würde man erwarten dürfen, daß ein Abschreiber, der septemviralibus vorfand und von den centumviri etwas wußte, zur Bewährung seiner bessern Einsicht centumviralibus korrigiert hätte.“<sup>2)</sup> Ganz dasselbe

<sup>1)</sup> Vgl. meine zitierte Abhandlung S. 266f.

<sup>2)</sup> Meine zitierte Abhandlung S. 284.